

## **Ortsübliche Bekanntmachung: 380-kV-Ersatzneubau Elbe-Weser-Leitung**

Das Projekt Elbe-Weser-Leitung befindet sich in der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens.

### **Kartierungsarbeiten:**

Für den geplanten Ersatzneubau sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab November 2021 bis voraussichtlich Oktober 2022 finden im Bereich des Trassenkorridors sowie in den Bereichen der Suchräume für ein neu zu errichtendes Umspannwerk Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Die Kartierungsarbeiten werden von den Umweltplanungsbüros **BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, planungsgruppe grün (pgg)** und **Biologen im Arbeitsverbund (BiA)** im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können.

Für einen reibungslosen Ablauf der Kartierungen bitten wir, alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter, den Mitarbeitenden von **BHF, pgg** und **BiA** oder deren Nachunternehmern den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

### **Zum Leitungsbauvorhaben Elbe-Weser-Leitung:**

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, die bestehende 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Dollern und der Schaltanlage Elsfleth/West durch eine leistungsstärkere Leitung zu ersetzen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Raumordnungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

### **Rechtliche Grundlage:**

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und

wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH  
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung  
Tel.: 0151-188 79 96 0  
E-Mail peter.helms@tennet.eu

TenneT TSO GmbH  
Insa Balssen  
Referentin für Bürgerbeteiligung  
T 0151-520 662 69  
E-Mail: insa.balssen@tennet.eu

TenneT TSO GmbH  
i. V.



Jonathan Misselwitz  
Teilprojektleiter Genehmigung  
Elbe-Weser-Leitung

i. V.



Peter Helms  
Referent für Bürgerbeteiligung

i. V.



Insa Balssen  
Referentin für Bürgerbeteiligung

## Gesetzestext des § 44 EnWG

### § 44

#### **Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.